

<p style="text-align: center;"><u>Satzung der</u> <u>„Gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts“</u> <u>Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR</u></p>	
<p style="text-align: center;">in der Fassung</p> <p style="text-align: center;">des Beschlusses der Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 24.10.2007</p> <p style="text-align: center;">und des Beschlusses der Versammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 18.09.2007</p>	
<p style="text-align: center;"><i>geändert durch</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 17.12.2009</i></p> <p style="text-align: center;"><i>und Beschluss der Versammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 15.12.2009</i></p>	

<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 25.03.2010</i></p> <p><i>und Beschluss der Versammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 20.04.2010</i></p>	
<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 17.03.2011</i></p> <p><i>und Beschluss der Versammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 12.04.2011</i></p>	
<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 16.03.2012</i></p> <p><i>und Beschluss der Versammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 27.03.2012</i></p>	

<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Versbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 12.12.2012</i></p> <p><i>und Beschluss der Versbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 11.12.2012</i></p>	
<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Versbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 11.12.2013</i></p> <p><i>und Beschluss der Versbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 17.12.2013</i></p>	
<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Versbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 12.12.2014</i></p> <p><i>und Beschluss der Versbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 16.12.2014</i></p>	

<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 30.03.2017</i></p> <p><i>und Beschluss der Versammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 04.04.2017</i></p>	
<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 07. Dezember 2021</i></p> <p><i>und Beschluss der Versammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 14. Dezember 2021</i></p>	
<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 13. Juni 2022</i></p> <p><i>und Beschluss der Versammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 14. Juni 2022</i></p>	

<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 16. Juni 2023</i></p> <p><i>und Beschluss der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 20. Juni 2023</i></p>	
	<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 06. Dezember 2023</i></p> <p><i>und</i></p> <p><i>Beschluss der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 12. Dezember 2023</i></p>

II. Handlungsfelder

§ 4 Allgemeine Regelung

(1) Die VRR AöR ist der Mobilitätsdienstleister im Gebiet der Zweckverbände ZV VRR und NVN (Kooperationsraum A) (siehe anliegende Karte).

Die VRR AöR sorgt für die Mobilität der Bürger im Kooperationsraum A durch eine integrierte Verkehrsgestaltung des ÖV sowie durch Vernetzung und Integration der Verkehrssysteme und der Verkehrsträger (Anstaltszweck).

In diesem Rahmen fördert die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR das Ziel, für die Bevölkerung im Kooperationsraum A ein bedarfsgerechtes und an marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtetes ÖPNV-Leistungsangebot sicherzustellen, durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des ÖPNV-Leistungsangebotes, durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife, durch eine koordinierte Fahrgastinformation unter Berücksichtigung von Menschen mit Hör- und Sehbehinderung, durch einheitliche Qualitätsstandards sowie durch Verbesserung des Übergangs vom Individualverkehr auf den ÖPNV, durch Vereinfachung des Zugangs zum ÖPNV auf der Grundlage einer engen Vernetzung aller Verkehrsträger die Attraktivität des ÖPNV zu steigern.

Vor diesem Hintergrund ergreift die VRR AöR politische Initiativen, wirkt meinungs- und imagebildend zugunsten eines

<p>marktgerechten und wirtschaftlichen ÖPNV, arbeitet mit den verkehrspolitisch Verantwortlichen im Kooperationsraum A und im Land NRW sowie im Bund zusammen und beteiligt sich an regionalen und landesweiten Planungsprozessen zur Verbesserung der Mobilität.</p>	
<p>(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die VRR AöR mit</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Aufgabenträgern, b) den Verbundverkehrsunternehmen, c) den zur Vernetzung und Integration der Verkehrssysteme und Verkehrsträger zuständigen Unternehmen und Einrichtungen <p>nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen, Kooperationsverträge oder sonstiger Abkommen zusammen.</p> <p>Die VRR AöR darf sich an Unternehmen und Einrichtungen gemäß c) beteiligen.</p>	<p>(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die VRR AöR mit</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Aufgabenträgern, b) den Verbundverkehrsunternehmen, c) den zur Vernetzung und Integration der Verkehrssysteme und Verkehrsträger zuständigen Unternehmen und Einrichtungen <p>nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen, Kooperationsverträge oder sonstiger Abkommen zusammen.</p> <p>Die VRR AöR darf sich an Unternehmen und Einrichtungen gemäß c) <u>sowie im Rahmen des § 18 an Verkehrsunternehmen</u> beteiligen.</p>
<p>(3) Die VRR AöR übernimmt gegen angemessenen Finanzierungsbeitrag (§ 36) die durch Verträge mit den Verbundverkehrsunternehmen festgelegten Aufgaben zur Organisation und Koordination des Verkehrsverbundes und der Verbundverkehre.</p>	
<p>(4) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die VRR AöR für das Verbundgebiet Richtlinien und allgemeine Vorschriften im</p>	

<p>Sinne von Art. 2 Buchstabe l) VO (EG) Nr. 1370/2007 erlassen. Bei der Erarbeitung der Richtlinien und allgemeine Vorschriften bzw. bei der Fortschreibung bestehender Richtlinien und allgemeiner Vorschriften werden Vertreter der kommunalen Aufgabenträger und/oder der Verbundverkehrsunternehmen eingebunden.</p> <p>Die VRR AöR wirkt darauf hin, dass die lokalen Aufgabenträger im Verbundgebiet die Richtlinien und allgemeine Vorschriften bei der Aufstellung ihrer Nahverkehrspläne und im Rahmen der Betrauung von ÖSPV-Unternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bzw. im Rahmen von Vergabeverfahren berücksichtigen.</p>	
<p>(5) Die VRR AöR unterstützt das Land NRW, die Gebietskörperschaften im Land NRW sowie im Land NRW tätige Verkehrsunternehmen, Verkehrsgemeinschaften, Verkehrsverbände und sonstige Einrichtungen, insbesondere in technischen Angelegenheiten, bei der Verbesserung der Verkehrs- bzw. Vertriebsinfrastruktur, sofern eine ausreichende Finanzierung gesichert ist. Absatz 4 bleibt unberührt.</p>	
<p>(6) Die VRR AöR ist wirtschaftlich tätig und bietet mobilitätsbezogene Dienstleistungen und mobilitätsbezogene Produkte an.</p>	
<p>(7) Die VRR AöR bietet im Auftrag des Zweckverbandes VRR im VRR-Verbandsgebiet als Gruppe von Behörden gemäß Art. 2 Buchstabe b VO (EG) Nr. 1370/2007 integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste im Sinne von Art. 2 Buchstabe m)</p>	

VO (EG) Nr. 1370/2007 an.	
(8) Die VRR AöR wirkt nach Maßgabe der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften an der Vorbereitung und Durchführung von Direktvergaben und wettbewerblichen Vergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 mit.	
<u>III. Zusammenarbeit mit Verkehrsunternehmen</u>	
§ 18 Durchführung des Verkehrs	§ 18 Durchführung des Verkehrs
Die Durchführung des Verkehrs im Sinne des PBefG und des AEG ist nicht Aufgabe der VRR AöR. Sie obliegt den im Kooperationsraum tätigen Verkehrsunternehmen.	<u>Zur Vergabe von Verkehrsdienstleistungen auf der Grundlage von Inhouse-Geschäften gemäß § 108 GWB ist die VRR AöR berechtigt, eine Gesellschaft zu errichten oder sich an einer Gesellschaft zu beteiligen.</u> <u>Im Übrigen ist</u> die Durchführung des Verkehrs im Sinne des PBefG und des AEG nicht Aufgabe der VRR AöR. Sie obliegt den im Kooperationsraum tätigen Verkehrsunternehmen.
<u>IV. Organe der VRR AöR</u>	

<p>§ 19 Organe und Gremien</p>	
<p>(1) Die Organe der VRR AöR sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Verwaltungsrat, b) der Vorstand, c) der Vergabeausschuss, d) der Ausschuss für Investitionen und Finanzen, e) der Ausschuss für Tarif- und Marketing, f) der Ausschuss für Verkehr- und Planung, g) der Unternehmensbeirat. <p>Die Organe gemäß Buchst. a – c haben im Umfang ihrer Zuständigkeiten nach dieser Satzung Entscheidungskompetenz, im Übrigen fassen die Organe nur Empfehlungsbeschlüsse.</p> <p>Zur Organisation, Koordination und Abstimmung der Organe nach Satz 1 sowie der Gremiensitzungen bestellt der Verwaltungsrat ein Präsidium nach Maßgabe der Geschäftsordnung.</p>	
<p>(2) Entscheidungen der Organe gemäß Abs. 1 Buchst. a – c, die sich nur im Gebiet eines Verbandsmitgliedes des Zweckverbandes VRR unmittelbar auswirken, dürfen nur mit dessen Einverständnis erfolgen (§ 5 Abs. 4 ÖPNVG NW).</p> <p>Entscheidungen der Organe gemäß Abs.1 Buchst. a – c, die sich unmittelbar im Gebiet des NVN auswirken, dürfen nur mit der Zustimmung der anwesenden Vertreter des NVN im jeweiligen Organ erfolgen</p>	

<p>(3) Entscheidungen der Organe gemäß Abs. 1 Buchst. a – c zu Stadtbahnangelegenheiten im Rahmen der Satzung können nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Vertreter der von Stadtbahnangelegenheiten betroffenen Verbandsmitglieder gefasst werden.</p>	
<p>(4) Die Mitglieder der Organe nach Absatz 1 Buchstaben a, c, d, e und f können sich zu politischen Gruppierungen zusammenschließen. Die politischen Gruppierungen der jeweiligen Organe wählen sich nach Maßgabe des jeweiligen Gruppenstatuts einen Sprecher/eine Sprecherin und einen stellvertretenden Sprecher/eine stellvertretende Sprecherin.</p>	
<p>(5) Politische Gruppierungen in Sinne von Absatz 4 sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Ausschüsse, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Im Verwaltungsrat muss eine Gruppierung aus mindestens vier Mitgliedern, im Ausschuss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.</p> <p>Jede politische Gruppierung gibt sich zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode ein Gruppenstatut. Dieses kann auch dergestalt erfolgen, dass das jeweilige Fraktionsstatut entsprechende Anwendung findet.</p> <p>Die politischen Gruppierungen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Verwaltungsrat und in den Ausschüssen mit. Ihre innere Ordnung muss demokratischen</p>	

<p>und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und in einem Statut geregelt sein.</p>	
<p>(6) Zur Vorbereitung von Sitzungen der Organe nach Absatz 1 Buchstaben c), d), e) und f) ist die Einrichtung einzelner Kommissionen zwecks Beratung und politischer Diskussion bestimmter Schwerpunktthemen zulässig nach Maßgabe folgender Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einrichtung durch Beschluss des Verwaltungsrates mit genauer Bezeichnung des Gremiums und der personellen Zusammensetzung - Auftragserteilung durch den Verwaltungsrat mit Festlegung der konkreten Aufgabenstellung und Zielsetzung - Zeitliche Begrenzung <p>Für jedes Organ nach Absatz 1 Buchstaben c), d), e) und f) kann höchstens jeweils eine Kommission bestehen.</p>	<p>(6) Zur Vorbereitung von Sitzungen der Organe nach Absatz 1 Buchstaben c), d), e) und f) ist die Einrichtung einzelner Kommissionen zwecks Beratung und politischer Diskussion bestimmter Schwerpunktthemen zulässig nach Maßgabe folgender Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einrichtung durch Beschluss des Verwaltungsrates mit genauer Bezeichnung des Gremiums und der personellen Zusammensetzung - Auftragserteilung durch den Verwaltungsrat mit Festlegung der konkreten Aufgabenstellung und Zielsetzung - Zeitliche Begrenzung <p>Für jedes Organ nach Absatz 1 Buchstaben c), d), e) und f) kann höchstens jeweils eine Kommission bestehen.</p> <p><u>Die Inhouse-Kommission gemäß § 25 Absatz 8 bleibt unberührt.</u></p>
<p>(7) Die Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen von politischen Gruppierungen und Teilen einer politischen Gruppierung (z.B. Arbeitsgruppen) ist auf die Hälfte der in § 15 Abs. 7 ZVS genannten Sitzungen pro Kalenderjahr pro Person begrenzt.</p>	

§ 25 Vergabeausschuss	§ 25 Vergabeausschuss
<p>(1) Der Vergabeausschuss ist ein Ausschuss der VRR AöR mit eigener Entscheidungsbefugnis im Sinne von § 41 Abs. 2 Satz 1 GO NW. § 57 Abs. 4 Sätze 2, 3 und 4 GO NW gelten entsprechend.</p>	
<p>(2) Der Vergabeausschuss entscheidet abschließend in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entscheidung über die Durchführung eines Vergabeverfahrens im SPNV nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007. 2. Entscheidung über die Durchführung eines Vergabeverfahrens in allgemeinen Angelegenheiten, sofern dessen prognostizierter Auftragswert (netto) oberhalb des EU-Schwellenwerts gemäß § 106 Abs. 2 GWB liegt. 3. Entscheidung über die Zuschlagserteilung und den Vertragsabschluss in Vergabeverfahren gemäß Ziffer 1. 4. Entscheidung über den Abschluss, die Kündigung oder sonstige Beendigung sowie wesentliche Änderungen von Verwaltungsvereinbarungen mit Aufgabenträgern zur Durchführung von Vergabeverfahren im SPNV. 5. Entscheidung über die Aufhebung, die Kündigung oder sonstige Beendigung sowie wesentliche Änderungen von Verträgen nach Ziffer 1. 	

<p>6. Entscheidung über die Bewertungs- bzw. Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren, über die Einlegung von Rechtsmitteln in Nachprüfungsverfahren und über sonstige für den Fortgang des Vergabeverfahrens maßgebliche Maßnahmen, die vom Vorstand vorgelegt werden.</p> <p>In Fällen der Entscheidung über die Zuschlagserteilung und den Vertragsabschluss in Vergabeverfahren gemäß Ziffer 2 sowie über die Aufhebung, die Kündigung oder sonstige vorzeitige Beendigungen und wesentliche Änderungen von Verträgen nach Ziffer 2 ist der Vergabeausschuss zu informieren.</p>	
<p>(3) Die Einspruchsfrist entsprechend § 57 Abs. 4 Satz 2 GO NW beträgt in dringlichen Angelegenheiten zwei Werkzeuge, ansonsten zwei Wochen. § 60 GO NW gilt im Falle eines Einspruchs entsprechend.</p>	
<p>(4) Der Vergabeausschuss besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Verbandsversammlung des ZV VRR entsendet 13 stimmberechtigte Mitglieder, die der Verbandsversammlung angehören müssen. § 21 Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 gilt entsprechend. b) Die Verbandsversammlung des NVN entsendet 1 Mitglied. Der/Die Vertreter/in des NVN im Vergabeausschuss hat ein Stimmrecht bei allen Entscheidungen, die den NVN berühren. 	

<p>(5) Der/Die Vorsitzende des Vergabeausschusses und der/die stellvertretende Vorsitzende werden in entsprechender Anwendung von § 58 Abs. 5 GO NW von der Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.</p>	
<p>(6) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 21 Absätze 1 Buchstabe b Satz 2, 3 und 9, § 22 Absatz 1, § 23 Absätze 1, 3, 4 und 5 sowie § 12 Absatz 2 Satz 1 ZVS und § 15 b GkG entsprechend.</p>	
<p>(7) Die Sitzungen des Vergabeausschusses sind nicht öffentlich. § 23 Absatz 7 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.</p>	
	<p><u>(8) Zur Vorbereitung von Entscheidungen und Information über Entscheidungen als Gesellschafter bzw. Weisungsberechtigter im Rahmen von Inhouse-Vergaben gemäß § 18 Satz 1 errichtet der Vergabeausschuss aus seinen Reihen eine Inhouse-Kommission bestehend aus 5 Mitgliedern.</u></p> <p><u>Die für den Vergabeausschuss geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.</u></p> <p><u>Die Kommission ist vom Verwaltungsrat gemäß § 19 Absatz 6 Satz 1 zu bestätigen.</u></p>
<p>VII. Schlussbestimmungen</p>	

<p>§ 44 Inkrafttreten</p>	
<p>(1) Soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften trifft, finden auch die VRR AöR die Vorschriften des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG zwischen dem ZV VRR, dem NVN und der VRR AöR sowie der Satzung des Zweckverbandes VRR entsprechende Anwendung.</p>	
<p>(2) Die Satzung der „Gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts“ Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 24.10.2007 und des Beschlusses der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 18.09.2007 (MBI. NRW. 2008 S. 47) tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>	
<p>(3) Diese Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 12.12.2014 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 16.12.2014 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft.</p>	
<p>(4) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 30.03.2017 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 04.04.2017 treten zum 1. Mai 2017 in Kraft.</p>	

<p>(5) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 7. Dezember 2021 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 14. Dezember 2021 treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.</p>	
<p>(6) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 13. Juni 2022 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 14. Juni 2022 treten zum 01.08.2022 in Kraft.</p>	
<p>(7) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 16. Juni 2023 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 20. Juni 2023 treten zum 01. August 2023 in Kraft.</p>	
	<p><u>(8) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 06.Dezember 2023 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 12. Dezember 2023 treten zum 01. Januar 2024 in Kraft.</u></p>